

Kriterien für die Förderung von Rhetorikseminaren im Zuge des Jugendredewettbewerbs Tirol

Allgemeines

1. Zielsetzung

Vorbereitung von Jugendlichen auf die Teilnahme am Jugendredewettbewerb

2. Zielgruppe

- Schülerinnen und Schüler der höheren Schulen
- Schülerinnen und Schüler der mittleren Schulen
- Werk tätige Jugendliche sowie Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen
- Schülerinnen und Schüler der 8. Schulstufe
- Schülerinnen und Schüler der Polytechnischen Schulen (inklusive Alternativformen)
- Jugendliche, die Schule oder Lehre abgebrochen haben oder in Ausbildungsprojekten sind.

Genauere Teilnahmebedingungen: www.tirol.gv.at/redewettbewerb

Förderungsvoraussetzungen

- Das Förderansuchen muss vor Durchführung des Seminars und mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Bezirksbewerb an die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol gesendet werden (Formular-Download: www.tirol.gv.at/redewettbewerb).
- Mindestens die erste Seminar-Einheit muss vor Anmeldeschluss des jeweiligen Bezirksbewerbs stattfinden.
- Eine Rhetorikseminargruppe umfasst mindestens 8 und maximal 15 Jugendliche, die in die Zielgruppe des Jugendredewettbewerbs fallen.
- Pro Seminargruppe können maximal 4 Einheiten (1 Einheit = 3 Schulstunden = 150 min) durchgeführt werden, es kann eine 150-minütige theaterpädagogische Einheit darunter sein.
- Der/Die Seminar-LeiterIn ist ausgebildete/r Deutschlehrer/in, Rhetoriktrainer/in, professionelle/r Moderator/in oder Theaterpädagoge/in bzw. professionelle/r Schauspieler/in. Ausgenommen sind Lehrpersonen und Trainer/innen der eigenen Schule/Organisation.
- Ab drei Seminargruppen ist die Durchführung einer Schul-/Firmenvorauswahl Voraussetzung für die Refundierung der Seminarkosten!

Förderhöhe

Pro Seminargruppe sind bis zu vier Einheiten zu jeweils 150 Minuten sowie Fahrtkosten förderwürdig:

- Pro Einheit 130 Euro
- Fahrtkosten auf Basis des amtlichen Kilometergeldes

Die Verrechnung von zusätzlicher Umsatzsteuer ist nicht möglich.

Förderungsmodalitäten

Das Förderansuchen muss vor Durchführung des Seminars und mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Bezirksbewerb schriftlich an die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol gesendet werden.

Anmeldeschluss für den Bezirksbewerb: spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Bezirkstermin. Achtung, begrenzte TeilnehmerInnen-Zahl bei den Bezirksbewerbungen (Bearbeitung nach Eingangsdatum; ggf. Warteliste)!

Nach eingelangtem Förderansuchen wird dem/der Antragsteller/in eine **Förderentscheidung** von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol mit einer Liste von möglichen RhetoriktrainerInnen zugesandt (auch schon vorher anforderbar unter ga.jugend@tirol.gv.at).

Das Ansuchen muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Schule/Organisation/Firma, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse der/s AntragstellerIn und Angabe einer verantwortlichen Kontaktperson
- Klasse/n oder Bezeichnung der Gruppe/n
- Bankverbindung: Kontoinhaber, Name der Bank und IBAN
- Angaben zum Seminar: Anzahl der Jugendlichen, der Seminargruppen und –einheiten, Termin/e Rhetorikseminar/e

Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen können bearbeitet werden.

Verwendungsnachweis

Die Förderung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

Dazu sind folgende Unterlagen bis zum 15. Juni des jeweiligen Schuljahres vorzulegen:

- Vollständig ausgefülltes Abrechnungsformular
- TeilnehmerInnen-Liste/n (1 Seminargruppe = 8 - 15 Jugendliche)
- Auszahlungsbestätigung/en bzw. Buchungsbeleg/e an den/die RhetoriktrainerInnen

Abrechnungsformular und TeilnehmerInnen-Liste können Sie auf www.tirol.gv.at/redewettbewerb unter dem Punkt „Rhetorikseminare“ downloaden.

Informationspflicht

FörderungsempfängerInnen sind verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie vom Land Tirol unterstützt werden (Schulhomepage, Jahresbericht etc.).

Datenverarbeitung

Die FörderungswerberInnen erklären sich bereit, dass alle in Zusammenhang mit der Bearbeitung des Ansuchens für eine Förderung erforderlichen Daten von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit automatisationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

Information zum „Tiroler Fördertransparenzgesetz“

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, die Landesregierung verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000 pro Förderart, die Bezeichnung der juristischen Person bzw. den vollständigen Namen der FörderempfängerInnen, die Postleitzahl, sowie die Art und Höhe der Förderung, jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.

Rechtsanspruch

Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Stand

Oktober 2018